

The background image shows a wide river, likely the Rhine, flowing through a city. On the left bank, a large, historic church with a prominent spire sits atop a hillside. The right bank features a mix of modern and traditional buildings, with a red construction crane visible in the distance. The sky is clear and blue. A semi-transparent white circle is overlaid on the left side of the image, containing the title and speaker information.

Steuern Basel-Stadt Aktuelles zur Gesetzgebung und Steuerpraxis im Kanton Basel-Stadt

Silvia Frohofer, Fürsprecherin, dipl. Steuerexpertin
Leiterin Steuerverwaltung Basel-Stadt
13. Februar 2023



Überblick

- Gesetzes- und Verordnungsrevisionen mit Wirkung ab 1.1.2023
- Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen „Entlastung von Familien“
- Laufendes Gesetzgebungsverfahren
- Politische Geschäfte mit Änderungspotential auf Kantonsebene
- Update eSteuern.BS
- Hinweise aus der Veranlagungspraxis
- Mitteilungen in eigener Sache



Gesetzes- und Verordnungsrevisionen mit Wirkung ab 1.1.2023





Gesetzes- und Verordnungsrevisionen mit Wirkung ab 1.1.2023

- Anpassung bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer aufgrund der Motion Zappalà
- Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht)
- Anpassung in der Steuerverordnung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen



Grundstückgewinnsteuerrevision - Kernelemente

- **Vorverlegung des Ersatzwertes (kann an Stelle des effektiven Einstandswerts Anwendung finden)**
 - statt Realwert 1977 neu Realwert 2001
 - Realwert = Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog
- **Vereinfachung im Tarif**
 - direkter Einbau des Spekulationszuschlags in den Steuersatz
 - Besitzesdauer wird nur noch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt und nicht mehr bei der Ermittlung des Grundstückgewinns
 - Abstufung des Tarifs nach Jahren



Grundstückgewinnsteuerrevision - Steuersatz

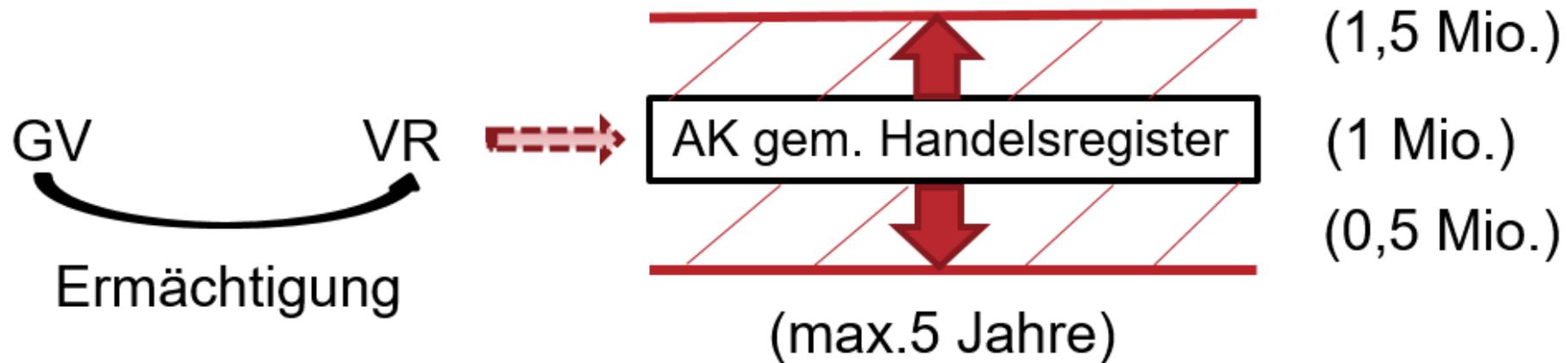
- **Steuersatz bei nicht dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Liegenschaften**
 - Vom 1. bis zum 5. vollendeten Besitzesjahr: 60%
 - Ab dem 6. bis zum 15. Besitzesjahr: je 3.9 Prozentpunkte Reduktion pro Besitzesjahr
 - Ab dem 16. bis zum 25. Besitzesjahr: je 0.9 Prozentpunkte Reduktion pro Besitzesjahr
 - Ab dem 25. Besitzesjahr: 12%

- **Steuersatz bei dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaften**
 - Vom 1. bis zum 5. vollendeten Besitzesjahr: 30%
 - Ab dem 6. bis zum 25. Besitzesjahr: je 0.9 Prozentpunkte Reduktion pro Besitzesjahr
 - Ab dem 25. Besitzesjahr: 12%



Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Kapitalband gemäss Aktienrechtsrevision





Anpassung aufgrund der Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Ausländische Währung

Aktiven	Passiven
€	€



Umrechnung in **CHF**
für Besteuerung

Aufwand	Ertrag
€	€



Anpassung der steuerlichen Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

- Erhöhung des Bewertungseinschlags auf dem Verkehrswert von Mitarbeiterbeteiligungen von 20 auf 30 Prozent
- Anpassung von § 48 Abs. 2 der Steuerverordnung per 1. Januar 2023
- vorweggenommener Teil des Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative
- Gründe:
 - Milderung des Nachteils im interkantonalen Steuerwettbewerb bei länger gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen.
 - Nach Vorbild verschiedener anderer Kantone.



Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung der Familien»





Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen

- 22. März 2022 Verabschiedung Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative vom Regierungsrat
- 20. Juni 2022 Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)
- 21. Sept. 2022 Zustimmung im Grossen Rat
- 28. Sept. 2022 Rückzug der Gemeindeinitiative durch Einwohnerrat Riehen
- 16. Nov. 2022 Ablauf der Referendumsfrist
- 12. März 2023 Referendumsabstimmung

Bei Annahme des Gegenvorschlags zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» in der Referendumsabstimmung wird die Vorlage gemäss RRB vom 6. Dezember 2022 rückwirkend per 1. Januar 2023 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden.



Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen

- **Erhöhung des Kinderabzugs** von 7'900 Franken auf **8'600 Franken** pro Kind
 - Teilumsetzung der Gemeindeinitiative Riehen
- **Erhöhung des Abzugs der Kinderdrittbetreuungskosten** von 10'100 Franken auf **25'000 Franken** pro Kind
 - Umsetzung der Motion Mark Eichner
 - Entspricht dem Abzug bei der direkten Bundessteuer
- **Breitere Anwendung des Unterstützungsabzugs:** Bisher Beiträge von 5'500 Franken pro Person abziehbar. Neu sind Beiträge von 500 - 5'500 Franken abziehbar
 - Aufnahme Anliegen Anzug Oliver Bolliger



Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen

- **Erhöhung des Versicherungsabzugs** von 2'800 Franken auf **4'000 Franken** für übrige Steuerpflichtige resp. von 5'600 Franken auf **8'000 Franken** für Verheiratete
 - Aufnahme des Anliegens Anzug Balz Herter
 - **Ausgestaltung des Versicherungsabzugs neu als Pauschale:** Bezug von Prämienverbilligung mindert den Abzug nicht mehr.
- **Senkung des untersten Einkommenssteuertarifstufe** von 21.75 auf 21 Prozent
 - Dritter Senkungsschritt aus der SV 17 plus Umsetzung Motion Urgese
- **Senkung des mittleren und obersten Einkommenssteuertarifstufe** von 28 auf 27.25 bzw. von 29 auf 28.25 Prozent
 - Vorschlag der WAK



Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen

▪ Erhöhung verschiedener Sozialabzüge

- Erhöhung des **Alleinstehendenabzugs** und **Konkubinatsabzugs** um 400 Franken auf **18'500 Franken** (§ 35 Abs. 1 lit. c und h StG)
- Erhöhung des Verheiratetenabzugs um 800 Franken auf **36'100 Franken** (§ 35 Abs. 1 lit. d StG)
- Erhöhung des Alleinerziehendenabzugs um 700 Franken auf **30'900 Franken** (§ 35 Abs. 1 lit. e StG): Dieser Betrag entspricht einer proportionalen Erhöhung des Abzugs wie für Einzelpersonen.



Auswirkungen auf die Bevölkerung (Beispiele)

	Steuerersparnis Einkommenssteuer in Franken	Steuerersparnis Einkommenssteuer In Prozent
Bruttojahreslohn	Einzelperson ohne Kinder	
50'000	435	15%
130'000	975	5%
200'000	1'447	4%
500'000	3'588	3%
Bruttojahreslohn	Familie mit zwei Kindern, nicht drittbetreut	
50'000	0	0%
130'000	1'248	15%
200'000	1'720	8%
500'000	3'745	5%
Bruttojahreslohn	Familie mit zwei Kindern, Drittbetreuungskosten 30'000**	
50'000	0	0%
130'000	3'154	84%
200'000	3'627	21%
500'000	5'652	7%

** maximal wären bei zwei Kindern Drittbetreuungskosten bis 50'000 Franken abziehbar



Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen

- **Moderate Senkung der Vermögenssteuern**

- Der bisherige Spitzengrenzsteuersatz sinkt von 9.0 Promille auf 7.9 Promille.

Steuerbares Vermögen Einzelperson (in Fr.)	Tarif heute	Tarif neu
Bis 250'000	4.5 Promille	4.5 Promille
250'000 – 750'000	6.7 Promille	6.5 Promille
750'000 – 2'500'000	9.0 Promille	7.9 Promille
> 2'500'000	8.0 Promille	7.9 Promille

- Der Abstand zu anderen Kantonen wird damit verkleinert.



Auswirkungen auf die Bevölkerung (Beispiele)

Steuerbares Vermögen	Steuerersparnis Gegenvorschlag
500'000 Fr.	→ Ersparnis: 50 Fr.
1 Mio. Fr.	→ Ersparnis: 375 Fr.
5 Mio. Fr.	→ Ersparnis: 2'275 Fr.



Umsetzung nach der Referendumsabstimmung

- **Ausgleich der kalte Progression**
 - Unabhängig vom Ausgang der Referendumsabstimmung vom 12. März 2023 über den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» hat der Regierungsrat bereits beschlossen, den Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen
 - Anpassung des Anhangs 1 zum Steuergesetz wird nach der Referendumsabstimmung vom 12. März 2023 vom Regierungsrat beschlossen und kommuniziert
- **Dritter Steuersenkungs- bzw. dritter Erhöhungsschritt des Versicherungsabzugs**
 - Wird der Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen «Entlastung von Familien» vom Volk verworfen, entscheidet der Regierungsrat über den Eintritt der Bedingungen:
 - Dritte und letzte Erhöhung des Versicherungsabzuges auf 6'400 bzw. auf 3'200 Franken
 - Dritte und letzte Senkung der ersten Einkommenssteuertarifstufe auf 21.5%



Laufendes Gesetzgebungsverfahren





Laufendes Gesetzgebungsverfahren

- Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
- Anpassung an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
- Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Einführung einer Meldepflicht über Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an die Steuerverwaltung
- Systematische Anpassungen von Bestimmungen betreffend juristische Personen



Politische Geschäfte mit Änderungspotential auf Kantonsebene





Politische Geschäfte mit Änderungspotential auf Kantonsebene

▪ **Motionen zum Eigenmietwert**

- **Thomas Strahm und Konsorten** betreffend „Besteuerung des Eigenmietwerts ohne Berücksichtigung des Landwerts“
- **Katja Christ und Konsorten** betreffend „Besteuerung des Eigenmietwerts: Berücksichtigung energetische Sanierung“
- **Christophe Haller und Konsorten** betreffend „Besteuerung des Eigenmietwerts zu 60% des Marktwerts“

▪ **Vorschlag des Regierungsrates zum weiteren Vorgehen gemäss Stellungnahme an den Grossen Rat vom 16. März 2022**

- Aufnahme der Arbeiten zu einem neuen Bewertungsmodell für Vermögenssteuerwerte einschliesslich Eigenmietwerte und für notwendige gesetzliche Grundlagen
- Berücksichtigung der Änderungen auf Bundesebene



Update eSteuern.BS

www.steuerverwaltung.bs.ch/eSteuern.BS

The screenshot shows the homepage of the eSteuern.BS portal. At the top left, there is a logo for 'Kanton Basel-Stadt' and a navigation bar with 'eSteuern.BS'. The main heading is 'Willkommen bei eSteuern.BS', followed by a sub-heading: 'Das Portal mit den Online-Services für Ihre Steuergeschäfte im Kanton Basel-Stadt'. On the right side, there is a green button that says 'Haben Sie Fragen?' with a close icon 'X'. Below this, there are two main sections: 'Private' and 'Unternehmen'. The 'Private' section features an illustration of a man working at a desk with a laptop and a cat, and includes the text 'Online-Services für Private / Natürliche Personen' and a link 'Zum privaten Steuerkonto ->'. The 'Unternehmen' section features an illustration of four business professionals in a meeting, and includes the text 'Online-Services für Unternehmen / Juristische Personen' and a link 'Zum geschäftlichen Steuerkonto ->'.



eSteuern.BS - Online-Services für natürliche Personen

Seit **Februar 2021**

- Online-Steuererklärung (BalTax Online)
- Elektronische Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung
- Elektronisches Steuerkonto (Kontoauszug, Ein-/Auszahlung, Umbuchung, Ratenzahlung)

Seit **Februar 2022**

- Gewährung von Zugriffen auf andere eKonto-Benutzer/-innen, z.B. Ehegatten oder Partner/-innen

Seit **März 2022**

- Elektronische Einreichung von mit Dr. Tax ausgefüllten Steuererklärungen

Seit **September 2022**

- Neue Vertretungslösung für die provisorische Einreichung durch den/die Vertreter/-in und die definitive Freigabe durch die steuerpflichtige Person
- Bestellung Steuerausweis



eSteuern.BS - Online-Services für juristische Personen

Seit **März 2022**

- Elektronische Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung
- Elektronisches Steuerkonto (Kontoauszug, Ein-/Auszahlung, Umbuchung, Ratenzahlung)



eSteuern.BS - Vertretungslösung

- Vertreter/-in erfasst die Steuererklärung: Unter Angabe der eKonto ID und der E-Mail-Adresse der steuerpflichtigen Person kann die Steuererklärung «provisorisch», d.h. zur Kontrolle und Freigabe durch die steuerpflichtige Person, eingereicht werden.
- Steuerpflichtige Person wird per E-Mail über die Einreichung informiert und aufgefordert, die Steuererklärung für die Steuerverwaltung definitiv freizugeben.
- Steuerpflichtige Person loggt sich in das Steuerportal ein. Separate Kachel mit den freizugebenden Steuererklärungen.
- Steuererklärung kann angesehen (nicht verändert), zurückgezogen oder freigegeben werden.
- Einreichende Person und freigebende Person werden jeweils per E-Mail informiert. Es werden regelmässige Reminders versendet.
- Nach 60 Tagen wird die Steuererklärung automatisch zurückgezogen.
- Achtung: «Provisorische» Einreichung verhindert keine Mahnung und amtliche Einschätzungen...



eSteuern.BS - Vertretungslösung

- Live-Präsentation vorgestellt von Thomas Deuringer, BalTax-Koordinator, zur Vertretungslösung (provisorische Einreichung und Freigabe durch Drittperson):

<https://esteuern.test.bs.ch>



eSteuern.BS

- **Kontaktadresse für Fragen zu BalTax:**

Per E-Mail baltax@bs.ch

Per Telefon +41 61 267 67 67

Per Kontaktformular <https://formulare.bs.ch/steuerverwaltung/allgemeine-steueranfragen>



Hinweise aus der Veranlagungspraxis





Hinweise aus der Veranlagungspraxis

- Ausgleichszinsen, Kapitalisierungssatz
- Update – Covid-19 FAQ
- Neuigkeiten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Einreichen der Steuererklärung 2022
- Anzug Barbara Heer betreffend Umsetzung der Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren



Ausgleichszinsen, Kapitalisierungssatz

- **Ausgleichszinsen für das Kalenderjahr 2023 (Kanton):**
 - Vergütungszins: 0.50%
 - Belastungszins/Rückerstattungszins: 3.5%
- **Kapitalisierungssatz zur Bestimmung des Ertragswerts (Vermögenssteuerwert) von vermieteten und verpachteten Grundstücken für die Steuerperiode 2022:**
 - 6,5 Prozent

Tabelle in: www.steuerverwaltung.bs.ch

Steuerwissen / Steuern von natürliche Personen / Merkblätter und Tariftabellen



Update – Covid-19 FAQ

- Aktueller Covid-19 FAQ abrufbar unter:
<https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/besondere-themen/massnahmen-infolge-corona-pandemie.html>
- Sind pauschale Zahlungen der USA an ihre US-Staatsbürger gestützt auf den «Coronavirus Aid, Relief and Economic Security Act (CARES Act) steuerbar?
→ Ja. Derartige Zahlungen an Personen (Erwachsene und Kinder) mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz sind steuerbar. Sie fallen unter die Einkommensgeneralklausel. Die Bedingung, das Geld in den USA ausgeben zu müssen, ändert daran nichts.



Neuigkeiten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Neuer FAQ-Katalog zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern → <https://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/steuersystem/kantonale-steuern/schenkungs-erbschaftssteuer.html>
- Neue Praxis betreffend Annahme eines Pflegekindverhältnisses:
 - Dauerhafte Gewährung von Pflege und Erziehung durch die Pflegeeltern von **mindestens einem Jahr** während der Minderjährigkeit des Pflegekindes,
 - Übernahme der Verantwortung im Haushalt der Pflegeeltern für Pflege und Erziehung des Pflegekindes während seiner Minderjährigkeit und
 - Aufnahme des minderjährigen Kindes im Haushalt der Pflegeeltern (Hausgemeinschaft).



Einreichen der Steuererklärung 2022

▪ **Fristerstreckung**

- Online-Formular unter
 - <https://esteuern.bs.ch/private/fristerstreckung>
 - <https://esteuern.bs.ch/unternehmen/fristerstreckung>
- Per Telefon für
 - natürliche Personen: +41 61 267 98 70
 - juristische Personen: +41 61 267 98 26
- Es gibt keine Fristenkarten mehr!

▪ **Einreichungscode**

- Persönlicher Einreichungscode für die elektronische Übermittlung mit BalTax oder Dr. Tax steht auf allen Schriftstücken !!!!



Anzug Barbara Heer betreffend Umsetzung der Gleichstellung in der Steuererklärung von verheirateten Paaren

- **Stellungnahme des Regierungsrates**
 - Heutige technische Umsetzung des Dossierträgers für verheiratete Paare ist überholt
 - Einführung einer neuen, zusätzlichen Steueridentifikationsnummer ist die beste Lösung
 - Umfassende Anpassungen der Steuersoftware erforderlich, erfordert Kapazitäten bei Softwarehersteller und Koordination mit anderen Nutzern der Steuersoftware
- **Provisorische Massnahme der Steuerverwaltung**
 - Antragsverfahren für neu verheiratete oder neu zugezogene Paare ab Steuerperiode 2023
- **Grosser Rat**
 - Anzug wurde bis am 11. Januar 2025 stehen gelassen



Mitteilungen in eigener Sache





Verwendung von QR-Codes





- **Öffnungszeiten Kundenzone**

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag		13.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr

- **Allgemeine Nummer und E-Mail-Adresse**

Telefon +41 61 267 46 46

E-Mail steuerverwaltung@bs.ch

- **Weitere Kontakte und Informationen**

www.steuerverwaltung.bs.ch/kontakt.html